



Organisation intergouvernementale
pour les transports internationaux
ferroviaires (OTIF)

Zwischenstaatliche Organisation
für den internationalen
Eisenbahnverkehr (OTIF)

Intergovernmental Organisation
for International Carriage
by Rail (OTIF)

Arbeitsgruppe

„Revision der ER CUV“

1. Sitzung

Bericht

Bern, 17.10.2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
BERATUNGEN	4
1. Eröffnung der Sitzung	4
2. Wahl des Vorsitzenden	4
3. Diskussion des Arbeitsdokumentes der OTIF	4
4. Spätere Verfahren	8
5. Verschiedenes	9
6. Schließung der Sitzung	9
LISTE DER TEILNEHMER	10

BERATUNGEN

1. Eröffnung der Sitzung

Herr Davenne, Generalsekretär der OTIF, eröffnet die Tagung und heißt alle anwesenden Delegationen willkommen. Er betont, dass aufgrund der Komplexität des zu untersuchenden Themas nicht nur die Rechtsexperten der Mitgliedstaaten und interessierten internationalen Organisationen zur Teilnahme an den Revisionsarbeiten der ER CUV eingeladen wurden, sondern auch Vertreter der nationalen Sicherheitsbehörden, um so ihre Expertise beisteuern zu können.

2. Wahl des Vorsitzenden

Die Arbeitsgruppe wählt einstimmig **die Niederlande**, in der Person Herrn van Belzens, in den Vorsitz für die Sitzung.

3. Diskussion des Arbeitsdokumentes der OTIF

Der **Generalsekretär** erinnert die Delegationen daran, dass zur Vorbereitung der Sitzung zwei Dokumente über die Revision der Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV – Anhang D zum Übereinkommen) an die Mitgliedstaaten der OTIF und die dem COTIF beigetretenen regionalen Organisationen verschickt worden seien.

Das erste Dokument (A 90-01/501.2013 vom 22.7.2013) beinhalte neben der Einberufung der Arbeitsgruppe eine Einführung in die Problematik des Themas.

Die Akteure beim Betrieb von Güterwagen seien einesteils die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), welche Züge betreiben, und anderenteils die Halter, welche Fahrzeuge besitzen oder betreiben, und die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM), welche die Verantwortung für die Instandhaltung des Fahrzeugs übernimmt. Sowohl in den umgesetzten EU-Regelungen, u.a. in der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 vom 10. Mai 2011 über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen, als auch in den ER ATMF oblägen die Aufgabe und die Verantwortung für die Instandhaltung der Fahrzeuge einer ECM.

Darüber hinaus müsse jedem Wagen eine ECM noch vor seinem Betriebserlaubnis bzw. seiner Verwendung auf dem Netz zugeteilt sein. Selbst wenn eine Vertragsbeziehung zwischen dem EVU und dem Halter bestehe, gebe es keine direkte Vertragsbeziehung zwischen der ECM und dem EVU. In der Tat müsse dieser Informationsaustausch zwischen ECM und EVU durch spezielle Bestimmungen im Vertrag zwischen Haltern und EVU sowie im Vertrag zwischen Haltern und ECM abgedeckt werden. Allerdings haben EVU in der Praxis kaum vertragliche Vereinbarungen mit ECM. Hingegen haben sie in Anwendung der ER CUV und des AVV Verträge mit Haltern. Deshalb wolle das OTIF-Sekretariat im Rahmen dieser Arbeitsgruppe erste Überlegungen zur Notwendigkeit anstellen, die Rechte und Pflichten der Parteien der Verwendungsverträge hinsichtlich der Instandhaltung der Güterwagen in den CUV gesetzlich zu regeln.

Im zweiten Dokument (CUV 1/2 vom 19.9.2013) habe das Sekretariat der OTIF zwei Änderungen vorgeschlagen, mit denen die in Artikel 15 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial (ER ATMF) im OTIF-Recht geschaffene

Funktion der ECM geänderten Haftungsbestimmungen für EVU und Halter in die CUV aufgenommen werden sollen. Mit der ersten in diesem Dokument vorgeschlagenen Änderung solle der Begriff der ECM in die CUV eingeführt werden. Mit dem zweiten Änderungsvorschlag solle in Form eines neuen Artikels 11 der CUV der Verwendungsvertrag für Fahrzeuge als Grundlage für die Bestimmungen der jeweiligen Haftung einerseits und den Haftungsgrundsatzes des Halters in Bezug auf die Instandhaltung des Wagens andererseits eingeführt werden, indem die Verbindung zum Begriff der ECM hergestellt und dem Halter die Pflicht auferlegt werde, jedem Wagen vertraglich eine zertifizierte ECM für die Instandhaltung zuzuteilen. Schließlich müsse der zwischen Halter und EVU geschlossene Vertrag auch die Pflicht enthalten, verlässliche Informationen betreffend die dem Wagen zugeteilte ECM zu liefern.

Der Generalsekretär informiert die Delegationen daraufhin, dass die GEB Bemerkungen zu diesem Arbeitsdokument der OTIF eingereicht habe. Diese Bemerkungen seien den Delegationen zu Beginn der Tagung in Dokument CUV 1 – Sitzungsdokument 1 – vom 11. Oktober 2012 (**s. Anlage** dieses Berichts) zur Verfügung gestellt worden. Darüber hinaus habe das Sekretariat der OTIF am 16. Oktober 2013, also am Vortag dieser Sitzung, von Seiten des slowakischen Verkehrsministeriums einen Änderungsantrag zu Artikel 7 (Haftung für Schäden, die durch einen Wagen verursacht werden) CUV erhalten, welcher den Delegationen ebenfalls während der Sitzung zur Kenntnis gebracht worden sei (**s. Anlage** zu diesem Bericht).

Die Sitzung wird mit einer **Fragerunde** zur Meinung der Delegierten und des Eisenbahnsektors betreffend die Änderungsvorschläge in Dokument CUV 1/2 fortgesetzt.

Daraufhin wird über die Begriffsbestimmung des Halters, die Einführung der ECM in die CUV, die Frage des Informationsaustausches und den Antrag der Slowakei beraten.

Die Beratungen können wie folgt zusammengefasst werden.

Von der OTIF vorgeschlagene Änderungen

Deutschland und Österreich halten eine Änderung der CUV für nicht notwendig. Sie bestätigen, von den Akteuren des Sektors in Deutschland und Österreich diesbezüglich keine positive Rückmeldung erhalten zu haben. Zudem sei Deutschland der Ansicht, dass eine Mischung der privatrechtlichen Bestimmungen der CUV und der Bestimmungen des öffentlichen Rechts der ATMF in jedem Fall vermieden werden sollte.

Belgien weist darauf hin, dass auf nationaler Ebene drei Akteure an der Instandhaltung eines Wagens beteiligt seien: Halter, Betreiber und ECM. Dies müsse berücksichtigt werden.

Frankreich unterstützt die Vorschläge des Sekretariates der OTIF und beantragt eine klare Definition der Rolle des Halters. Der Vertreter Frankreichs präzisiert, dass sein Standpunkt als Mitglied der EPSF (Öffentliches Amt für Eisenbahnsicherheit Frankreichs) nur diese Organisation verpflichte.

Litauen, Serbien und Schweden sprechen sich ebenfalls für den Vorschlag des Sekretariates der OTIF auf Integration der ECM in die CUV aus.

Auch die **Europäische Kommission (EK)** unterstützt die Einführung der ECM in die CUV mit der Begründung, dass die CUV aus dem Jahre 1999 stammen und aktualisiert werden

müssten. Einzige Bedingung sei die Kohärenz zwischen den einzelnen COTIF-Anhängen, die beibehalten werden müsse.

Der **Eisenbahnsektor** befürwortet die Integration der ECM in die CUV ebenfalls. Er halte den Ort für die ECM direkt „hinter“ dem Halter für gut und angemessen. Hierdurch könnte die Beziehung zwischen EVU und Halter insbesondere für den Informationsaustausch betreffend Betrieb und Instandhaltung eines Wagens gemäß Artikel 5 der ATMF-Anlage A über die Zertifizierung der ECM aufrecht erhalten werden. Schließlich regt der Eisenbahnsektor auch eine Harmonisierung der Begriffsbestimmungen und eine klare Bestimmung der Rollen der einzelnen Akteure und deren jeweiliger Haftung (Englisch: „liabilities“) an.

Begriffsbestimmung(en) des Halters

Die Europäische Kommission und die GEB sind sich einig, dass eine Angleichung der Begriffsbestimmungen notwendig und berechtigt ist.

Der **Eisenbahnsektor** spricht daraufhin die Frage der Kennzeichnung der Wagen an.

Ergebnis der darauf folgenden Debatte ist, dass das Fahrzeugregister gemäß Artikel 13 ATMF die beste Identifikationsmethode des Halters darstellt. Ebenfalls wird vorgeschlagen, sich für eine Begriffsbestimmung zu entscheiden, die derjenigen der ATMF entspricht und/oder vom CIT vorgeschlagen wird und somit die Definition aus dem europäischen Recht enthält.

Der **Generalsekretär** fordert die Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Vorsicht auf. Es dürfe nicht vergessen werden, dass einige Mitgliedstaaten der OTIF weder Mitglieder der EU noch ATMF-Vertragsstaaten seien. Die OTIF könne diese Mitgliedstaaten (nicht-EU und nicht-ATMF) nicht zur Anwendung eines Rechts nötigen, für das sie gemäß Artikel 42 COTIF bereits eine Nichtanwendungserklärung abgegeben hätten.

Beschluss: Die Arbeitsgruppe beauftragt das Sekretariat der OTIF, den eventuellen Bedarf seiner Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu ermitteln und eine Angleichung der Begriffsbestimmungen vorzuschlagen, bei der nicht explizit auf die Register verwiesen wird, von denen nur die ATMF-Staaten betroffen sind.

Einführung der ECM in die CUV

Der **Generalsekretär** stellt die verschiedenen Aspekte dieser Frage vor. Die ECM werde vom Halter beauftragt und sei dessen Erfüllungsgehilfe. Somit trage der Halter die Verantwortung, über eine zertifizierte ECM mit gültigem Zertifikat zu verfügen, er könne die Funktion der ECM dabei entweder selbst wahrnehmen oder an eine andere juristische Person delegieren. Wichtig sei nur, dass der Halter im Verwendungsvertrag des Fahrzeugs Angaben zu der für die Instandhaltung des Wagens zuständigen Stelle mache.

Deutschland bezweifelte, dass es überhaupt einer dem Artikel 11 § 2 entsprechenden Regelung bedürfe. Denn es gebe bereits eine Haftungsregelung in Artikel 7. Im Übrigen sei die Bezugnahme auf den „Halter“ in Artikel 11 § 2 zu eng. Denn es sei jedenfalls denkbar, dass auch eine andere Person als ein Halter einen Wagen zur Verfügung stelle – nämlich ein EVU als Vorverwender fremder Wagen.

Die **Europäische Kommission** unterstützt den vom Sekretariat der OTIF vorgeschlagenen Artikel 11.

UIC, UIP und GEB schlagen für Artikel 9 folgenden neuen § 3 vor (s. **Anlage** zu diesem Bericht):

„Die vom Halter bestimmte für die Instandhaltung zuständige Stelle gilt als Person (Erfüllungsgelhilfe), derer sich der Halter für die Instandhaltung des Fahrzeugs bedient.“

Während der darauf folgenden Diskussion wird betont, dass die Haftungsfragen in jedem Fall klar sein müssten.

Laut **Europäischer Kommission** könne die Haftungsfrage entweder, wie vom Sekretariat vorgeschlagen, in Artikel 11 oder, wie von UIC, UIP und GEB vorgeschlagen, in einem neuen § 3 in Artikel 9 geregelt werden.

Beschluss: Die Arbeitsgruppe beauftragt das Sekretariat der OTIF, eine Neufassung des Dokumentes vorzulegen, mit der unter Berücksichtigung aller im Rahmen der Diskussion angesprochenen Aspekte die Haftungsfragen des Halters geklärt werden könne.

Fragen betreffend den Informationsaustausch

Der **Generalsekretär** stellt den Diskussionsgegenstand vor. Einen Wagen zuzulassen sei eine Sache, sicherzugehen, dass der Wagen während seiner Verwendung von verschiedenen EVU allen Vorschriften entspreche, jedoch eine andere. Hierfür brauche es eine zertifizierte ECM, die wiederum über alle Informationen verfüge, die sie zur Wahrnehmung ihrer Funktion benötige. Der Informationsaustausch spiele somit eine wichtige Rolle und sei in dem ATMF gesondert erwähnt, ohne dass jedoch die Vertragspflichten präzise bestimmt würden. Mit den für Artikel 11 CUV vorgeschlagenen §§ 3 und 4 solle daher die notwendige Grundlage dafür geliefert werden, dass in den vom Sektor verwendeten Musterverträgen (AVV) der Informationsaustausch einheitlich vorgeschrieben und geregelt werden könne.

Zudem könnten die CUV als eine Art Einheitsvertrag bezeichnet werde, dessen Bestimmungen dann anzuwenden seien, wenn keine abweichenden Bestimmungen gelten. Er strukturiere somit die vom Sektor verwendeten Verträge. Einige verbindliche Bestimmungen seien dennoch enthalten. Und die ECM-Frage solle aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Sicherheit auch dazugehören.

Die **Europäische Kommission** gibt zu, diese Frage nicht bis ins Detail begutachtet zu haben. Dennoch könne man diesen neuen Paragraphen zustimmen, zumal diese einen Informationsaustausch gemäß Artikel 5 der ATMF-Anlage A vorschreiben würden.

Der **Eisenbahnsektor** ist der Ansicht, dass die Frage des Informationsaustausches bereits in zahlreichen Dokumenten angesprochen werde und in den CUV daher nicht gesondert geregelt werden müsse.

Die **Europäische Kommission** bekräftigt erneut die Notwendigkeit, diese neuen Paragraphen im Sinne der Sicherheit in die CUV aufzunehmen. Man könne die Bedenken des Eisenbahnsektors betreffend die Aufnahme neuer Haftungsregelungen zwar verstehen, aber im gesamten Anwendungsbereich des COTIF (d.h. in allen Mitgliedstaaten) sei ausschließlich in Artikel 15 § 2 ATMF etwas zum Informationsaustausch vorgesehen, was unzureichend sei.

Deutschland kritisierte die vorgeschlagenen Regelungen in Artikel 11 §§ 3 und 4. Ein Regelungsbedarf sei nicht erkennbar. Außerdem seien die Regelungen nicht praktikabel. Insbesondere erschließe sich nicht, was gelten solle, wenn der Vertrag keine der geforderten Informationen enthalte.

Der **Generalsekretär** schließt die Diskussion mit dem Vorschlag, einen neuen Antrag auszuarbeiten. Gegebenenfalls könne auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, diese Bestimmungen nur in die Erläuternden Bemerkungen der CUV aufzunehmen.

Haftung für Schäden, die durch einen Wagen verursacht werden

Die von der Slowakei vorgeschlagene Änderung des Artikels 7 der CUV wird von der UIC und dem CIT unterstützt (s. **Anlage** zu diesem Bericht).

Der Vorschlag der **Europäische Kommission**, in Artikel 7 „Er“ durch „Der Halter“ zu ersetzen, wird einstimmig angenommen. Die Europäische Kommission vertritt ebenfalls den Standpunkt, in den gesamten CUV die sehr allgemeine Formulierung „wer den Wagen zur Verfügung stellt“ durch „der Halter“ zu ersetzen.

Deutschland äußerte Zweifel an der Auffassung der Befürworter des Vorschlags, dass der neue Vorschlag zu einem Gleichlauf der Haftung des Halters mit der des EVU führe. Nach Artikel 4 könne sich ein EVU von seiner Haftung befreien, wenn es mangelndes eigenes Verschulden nachweise. Nach dem neu vorgeschlagenen Artikel 7 könne sich der Halter eines Wagens dagegen erst dann von seiner Haftung befreien, wenn er fremdes Verschulden nachweise. Damit hafte der Halter auch für höhere Gewalt – also deutlich schärfer als ein EVU. Die vorgeschlagene Regelung führe also im Vergleich mit dem jetzigen Artikel 7 CUV zu einer erheblichen Verschärfung der Haftung des Halters.

Es sei nur nicht klar, welche Akteure sonst noch in Frage kämen. Diese Frage könne daher im Lichte der Erfahrungen der Vertreter des Sektors bei der nächsten Arbeitsgruppensitzung besprochen werden.

Es wird auch vorgeschlagen, „Verschulden“ durch „Ursache“ zu ersetzen, da ansonsten zahlreiche Änderungen der Rechtsbegrifflichkeit vorgenommen werden müssten.

Die Frage der Änderung von Artikel 7 wird bis zur nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe offen gelassen, so dass alle Delegationen das Thema detailliert anschauen können.

4. Spätere Verfahren

Zeitplan der Arbeiten

Bis zum **11. November 2013** wird der Generalsekretär ein neues Dokument zum den während der Tagung diskutierten Vorschlägen vorbereiten und an die Mitgliedstaaten der OTIF und die dem COTIF beigetretenen regionalen Organisationen versenden.

Die Mitgliedstaaten und die dem COTIF beigetretenen regionalen Organisationen haben dann bis zum **16. Dezember 2013** Zeit, um auf die neuen Vorschläge des Generalsekretärs zu reagieren.

Die Arbeitsgruppe CUV wird am **28. Januar 2014** zu ihrer zweiten Tagung zusammenkommen.

5. Verschiedenes

Enfällt

6. Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende und der Generalsekretär der OTIF schließen die Tagung und danken allen Delegationen für ihre konstruktive und offene Teilnahme.

Der Generalsekretär betont bei dieser Gelegenheit noch einmal die Wichtigkeit der Entwicklung der Anhänge des COTIF.

LISTE DER TEILNEHMER**I. Gouvernements / Regierungen / Governments****Allemagne/Deutschland/Germany****Mme/Fr./Ms Beate Czerwenka**

Dr., Referatsleiterin
 Bundesministerium der Justiz
 Head of Section Commercial Contracts, Transport
 Law
 Department III A4
 Mohrenstrasse 37
 DE-10115 Berlin

 +49 (30) 185 809 314
 Fax +49 (30) 181 058 09 314
 E-mail czerwenka-be@bmj.bund.de

Allemagne/Deutschland/Germany**M./Hr./Mr. Michael Schmitz**

Head of Department
 Eisenbahn-Bundesamt
 Referat 10
 Heinemannstrasse 5
 DE-53175 Bonn

 +49 (228) 9826 160
 Fax +49 (228) 9826 9160
 E-mail SchmitzM@eba.bund.de

Autriche/Österreich/Austria**Mme/Fr./Ms Karin Guggenberger**

Experte
 Abteilung IV/SCH 1
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 AT-1030 Wien

 +43 1) 711 62 65 21 03
 Fax +43 (1) 711 62 65 21 99
 E-mail karin.guggenberger@bmvit.gv.at

Belgique/Belgien/Belgium

M./Hr./Mr. Luc **Opsomer**

Ing. Expert matériel roulant ferroviaire
Service de Sécurité et d'Interopérabilité des
Chemins de Fer
56, Rue du Progrès
BE-1210 Bruxelles

 +32 (2) 277 39 70

Fax +32 (2) 277 40 55

E-mail luc.opsomer@mobilit.fgov.be

France/Frankreich/France

M./Hr./Mr. Jérôme **Fedelich**

Chef de Division Système, interopérabilité et
interfaces (Direction des référentiels)
Etablissement public de sécurité ferroviaires
(EPSF)
60 rue de la Vallée
CS 11758
FR-80017 Amiens Cedex 1

 +33 (3) 22 33 96 24

Fax +33 (3) 22 33 95 99

E-mail jerome.fedelich@securite-ferroviaire.fr

Jordanie/Jordanien/Jordan

S'est excusée.
Hat sich entschuldigt
Sent apologies.

Lituanie/Litauen/LithuaniaM./Hr./Mr. Aleksandr **Kuzmenko**

Head of International and European Union Law
Section
JSC „Lietuvos geležinkeliai“
Mindaugo g. 12
LT-03603 Vilnius

 +370 (5) 269 38 65
Fax +370 (5) 269 22 91
E-mail a.kuzmenko@litrail.lt

Lituanie/Litauen/LithuaniaMme/Fr./Ms Jurgita **Norkienė**

Chief Specialist of the Railway Transport
Division
Ministry of Transport and Communication
of the Republic of Lithuania
Gedimino Av. 17
LT-01505 Vilnius

 +370 (5) 2 646 254
Fax +370 (5) 239 364
E-mail jurgita.norkiene@sumin.lt

Pays-Bas/Niederlande/NetherlandsM./Hr./Mr. Ronald van **Belzen**

Senior Advisor
Ministry of Infrastructure and the Environment
Directorate Public Transport and Rail
PO Box 20901
NL-2500 EX The Hague

 +31 (70) 456 16 84
Fax +31 (70) 456 16 96
E-mail ronny.van.belzen@minienm.nl

**Royaume-Uni/Vereinigtes Königreich/
United Kingdom**

S'est excusé.
Hat sich entschuldigt
Sent apologies.

Serbie/Serbien/Serbia

Mme/Fr./Ms Nataša **Cerović**

Adviser for Railway Analyses
Directorate for Railways
Direkcija za železnice
Nemanjina 6
RS-11000 Beograd

 +381 (11) 361 19 44
Fax +381 (11) 361 82 91
E-mail natasa.cerovic@raildir.gov.rs

Slovénie/Slowenien/Slovenia

S'est excusée.
Hat sich entschuldigt
Sent apologies.

Suède/Schweden/Sveden

Mme/Fr./Ms Susanna **Angantyr**

Legal Adviser
Swedish Transport Agency
Hagavägen 2
SE-781 23 Borlänge

 +46 (76) 721 13 17
E-mail susanna.angantyr@transportstyrelsen.se

* * *

**Commission européenne/Europäische
Kommission/European Commission**

M./Hr./Mr. **Patrizio Grillo**

Deputy Head of Unit
Single European Rail Area Unit
European Commission
EC - DG MOVE - B2
EC – DM28 4/51
BE-1049 Brussels

 +32 (2) 296 09 57
Fax +32 (2) 299 02 62
E-mail patrizio.grillo@ec.europa.eu

**Commission européenne/Europäische
Kommission/European Commission**

ERA

Mme/Fr./Ms **Nathalie Duquenne**

Project Officer
Safety Unit - Management System Sector
European Railway Agency (ERA)
120 rue Marc Lefrancq
BP 20392
FR-59300 Valenciennes Cedex

 +33 (3) 27 09 65 83
Fax +33 (2) 27 09 66 83
E-mail nathalie.duquenne@era.europa.eu

**Commission européenne/Europäische
Kommission/European Commission**

ERA

Mme/Fr./Ms **Desislava Dimitrova**

Project Officer
European Railway Agency (ERA)
Interoperability Unit
120 rue Marc Lefrancq
BP 20392
FR-59300 Valenciennes Cedex

 +33 (3) 27 09 65 81
Fax +33 (3) 27 09 66 81
E-mail desislava.dimitrova@era.europa.eu

**II. Organisations et associations internationales non-gouvernementales
Nichtstaatliche internationale Organisationen und Verbände
International non-governmental Organisations or Associations**

AIEP/IVA/CRE

M./Hr./Mr. Markus **Vaerst**

Regulation Technik
Generalsekretariat VAP/AIEP/IVA/CRE
Ringlikerstrasse 70
CH-8142 Uitikon

 +41 (44) 491 15 95
Mobile +41 (79) 341 50 38
Fax +41 (44) 491 28 80
E-mail vaerst@cargorail.ch

CER/GEB

M./Hr./Mr. Bernard **Alibert**

Director Interoperability & Standardization
SNCF
Siège SNCF
Place aux Etoiles 2
FR-92633 La Plaine Saint-Denis

 +33 (1) 71 82 57 20
Mobile +33 6 27 29 68 91
Fax
E-mail bernard.alibert@sncf.fr

CIT**M./Hr./Mr. Erik Evtimov**

Deputy Secretary General, Senior Legal Advisor
Comité international des transports ferroviaires
(CIT)
Secrétariat général
Weltpoststrasse 20
CH-3015 Bern

 +41 (31) 350 01 97
Fax +41 (31) 350 01 99
E-mail erik.evtimov@cit-rail.org

CIT**M./Hr./Mr. Dominic Quiel**

Legal Adviser Traffic Freight
Comité international des transports ferroviaires
(CIT)
Weltpoststrasse 20
CH-3015 Bern

 +41 (31) 350 01 94
Fax +41 (31) 350 01 99
E-mail dominic.quiel@cit-rail.org

UIC

M./Hr./Mr. **Bernard Schmitt**

Freight Senior Advisor
Union internationale des chemins de fer (UIC)
15 Rue Jean Rey
FR-75015 Paris

 +33 (1) 444 920 33

Fax

E-mail schmitt@uic.org

UIC

M./Hr./Mr. **Nicolas Czernecki**

Responsable Département Wagons FRET SNCF,
Co-président CUU, Président du groupe de travail
"Utilisateur wagons" UIC
SNCF
24 rue Villeneuve
FR-92583 Clichy la Garenne Cedex

 +33 (1) 804 624 52

Fax

E-mail nicolas.czernecki@sncf.fr

UIP**M./Hr./Mr. Gilles Peterhans**

Secretary General
International Union of Wagon Keepers (UIP)
Av. Hermann-Debroux 15A
BE-1160 Bruxelles

 +32 (2) 672 88 47
Fax +41 (44) 491 28 80 /+32 (2) 672 81 14
E-mail gilles.peterhans@uiprail.org

UIP**M./Hr./Mr. Joachim Wirtgen**

Bereichsleiter Technischer Service
VTG Aktiengesellschaft
Instandhaltungssysteme und
Sicherheitsmanagement
Nagelsweg 34
DE-20097 Hamburg

 +49 (40) 23 54 23 01
Fax +49 (40) 23 54 23 00
E-mail joachim.wirtgen@vtg.com

III. Secrétariat Sekretariat Secretariat

M./Hr./Mr. François **Davenne**

Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General

 +41 (31) 359 10 10
E-mail francois.davenne@otif.org

M./Hr./Mr. Carlos **Del Olmo**

Conseiller
Rat
Counsellor

 +41 (31) 359 10 13
E-mail carlos.delolmo@otif.org

M./Hr./Mr. Bas **Leermakers**

Premier Secrétaire
Leitender Referent
Senior Officer

 +41 (31) 359 10 25
E-mail bas.leermakers@otif.org

M./Hr./Mr. David **Ashman**

Traducteur, Chef de division
Translator, Referatsleiter
Translator, Head of Section

 + 41 (0)31 359 10 33
E-mail david.ashman@otif.org

M./Hr./Mr. Samuel **Flückiger**

Adjoint administratif
Sachbearbeiter
Assistant Officer

 + 41 (0)31 359 10 29
E-mail samuel.flueckiger@otif.org